

BVGer E-1852/2009 vom 16. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1852_2009

FR: TAF E-1852/2009 du 16 avril 2009

IT: TAF E-1852/2009 del 16 aprile 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung vom 20. Februar 2009 wird aufgehoben. Die Sache wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts (Abnahme der Dokumente) und Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie zur anschließenden Neubeurteilung an das BFM zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 950.?[?] zu entrichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben) das BFM, Abteilung Asylverfahren, mit den Akten Ref.-Nr. N (...) (in Kopie) E._____ (in Kopie)
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Bruno Huber Peter Jaggi Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.